

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23 - P 1564 - 1/9/1

München, 10. Juli 2019
Durchwahl: 089 2306-2348
Telefax: 089 2306-2802
Name: Frau Dangl

Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergütungen für Prüfungen sowie für nebenamtliche Lehrtätigkeit und
Klausurkorrektur werden rückwirkend zum 1. Januar 2019 erhöht.

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Hierfür ist eine Anpassung der Anlage 1 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 22. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 9, StAnz. 2011 Nr. 2), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2018 (FMBl. S. 186) geändert worden ist, erforderlich.

Die in Anlage 1 BayVwVBes geregelten Vergütungssätze werden im Vorgriff auf die nächste Änderung der BayVwVBes rückwirkend ab 1. Januar 2019 erhöht, die Anlage 1 BayVwVBes wird in folgender Fassung angewendet:

Anlage 1

Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

1. Vergütung für Lehrbeauftragte aus dem öffentlichen Dienst

1.1 ¹Lehrbeauftragte der Hochschule für den öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföDG), die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind (Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen), erhalten eine Lehrnebenvergütung nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3. ²Die Lehrnebenvergütung ist für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen eine Vergütung für die Wahrnehmung eines Nebenamts im Sinn des Art. 81 BayBG. ³Sie setzt sich zusammen aus der Unterrichtsvergütung und der Klausurvergütung. ⁴Eine Lehrnebenvergütung kann nicht gewährt werden, wenn für die nebenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entlastung im Hauptamt gewährt wird (§ 9 Abs. 2 BayNV).

1.2 Unvergütete Lehraufträge sind zulässig.

2. Unterrichtsvergütung

2.1 Die Unterrichtsvergütung beträgt für

Richter/Richterinnen und für Beamte/Beamtinnen der Besoldungsgruppen ab R 1 bzw. A 13, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 25,75 €

für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 20,70 €

für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 15,55 €
je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

2.2 Als Unterricht gilt auch das Besprechen von Klausurarbeiten.

2.3 ¹Unterricht im Sinn der Nrn. 2.1 und 2.2 wird nur vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert. ²Angeordneter Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.

3. Klausurvergütung

¹Soweit Klausuraufgaben von Lehrbeauftragten erstellt oder korrigiert werden, erhalten sie eine Klausurvergütung. ²Als Klausuraufgabe gelten auch Hausarbeiten, die als Leistungsnachweis im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung vorgeschrieben sind.

3.1 Die Klausurvergütung beträgt

3.1.1 für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag 25,95 € je Klausurstunde (60 Minuten), höchstens jedoch 129,70 € je Klausurarbeit, für die Überprüfung der erstellten Klausurarbeit durch einen Gegenreferenten oder eine Gegenreferentin 7,35 € je Klausurstunde (60 Minuten), höchstens jedoch 36,45 € je Klausurarbeit,

3.1.2 für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Hausarbeit mit Lösungsvorschlag 129,70 €, für die Überprüfung der Hausarbeit durch einen Gegenreferenten oder eine Gegenreferentin 36,45 €,

3.1.3 für das Abhalten der Klausurarbeiten (Aufsichtsführung) im Rahmen einer ebenfalls nebenamtlich ausgeübten Unterrichtstätigkeit 3,75 € je angefangene Klausurstunde (60 Minuten), für isolierte Aufsichtsführung 5,55 € je angefangene Klausurstunde (60 Minuten),

3.1.4 für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer oder Teilnehmerin 1,10 €,

3.1.5 für das Bewerten einer Hausarbeit 6,20 €.

3.1.6 Ist das Bewerten von Klausuraufgaben oder Hausarbeiten nicht mit einem Unterrichtsauftrag verbunden oder steht die Zahl der zu bewertenden Aufgaben zur Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in keinem angemessenen Verhältnis, können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat abweichend von den Nrn. 3.1.4 und 3.1.5 folgende Vergütungen gewährt werden:

Für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer oder Teilnehmerin

1,95 € bei Klausuren bis zu drei Klausurstunden,

1,60 € bei Klausuren bis zu fünf Klausurstunden,

für das Bewerten einer Hausarbeit 8,90 €.

- 3.2** ¹Für Klausuren von längerer oder kürzerer Dauer als 60 Minuten ist die Vergütung umzurechnen. ²Eine Klausurvergütung wird jedoch nur gewährt, wenn die Klausur mindestens 45 Minuten dauert.
- 4.** Die Lehrbeauftragten aus dem öffentlichen Dienst erhalten Reisekostenvergütung entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- 5. Vergütung für sonstige Lehrbeauftragte**
- 5.1** Lehrbeauftragte der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten für ihre Lehrtätigkeit (Unterricht, Vorträge, Vorlesungen, Seminare und Klausurtätigkeiten) eine Lehrnebenvergütung (Unterrichtsvergütung und Klausurvergütung).
- 5.2** ¹Die Unterrichtsvergütung beträgt 20,80 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). ²Soweit es zur Gewinnung geeigneter Lehrbeauftragter notwendig ist, kann die Lehrnebenvergütung bis auf 35,70 € angehoben werden.
- 5.3** Unterricht im Sinn der Nr. 5.1 wird nur vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert; Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.
- 5.4** Für die Klausurvergütung gilt Nr. 3 entsprechend.
- 5.5** Unvergütete Lehraufträge sind zulässig.
- 6.** ¹Die Lehrbeauftragten nach Nr. 5 erhalten Fahrkostenerstattung wie die Beamten und Beamtinnen "der übrigen Besoldungsgruppen" im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayRKG. ²Benutzen die Lehrbeauftragten ein eigenes Kraftfahrzeug, so wird Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gewährt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Nicole Lang
Ministerialdirigentin